Wir teilen mit, dass ab April 2025 mit der Abgabe der Dokumente zwecks Abfassung der Steuerklärung begonnen werden kann.

Daher ersuchen wir sie wie gewohnt um eine aktive Mitarbeit: lesen und befolgen Sie aufmerksam die in den folgenden Punkten angeführten Anweisungen:

* Die Termine mit dem Berater können nur mit einer Vormerkung stattfinden.
* Es kann jeweils nur eine Person pro Berater eintreten, und ausschließlich in die für Beratung vorgesehenen Räumlichkeiten.
* Wir bitten um absolute Pünktlichkeit, so werden lange Wartezeiten vermieden. Der Zugang erfolgt nur zur vorgemerkten Zeit.
* Wenn Sie Dokumente für mehrere Steuererklärungen vorlegen müssen, brauchen Sie einen Termin pro Steuererklärung, z.B. Mitglied, Ehepartner und Tochter/Sohn: 3 Steuererklärungen, es müssen also drei Termine vorgemerkt werden, möglichst hintereinander. Im Falle einer gemeinsamen Steuererklärung (der sogenannten „dichiarazione congiunta“) müssen zwei Termine vorgemerkt werden.
* Sollte es notwendig sein, dass Sie Dokumente nachreichen müssen, dies mit dem Berater vereinbaren.
* Nur nach Vereinbarung mit dem Berater, können die nachzureichenden Dokumente ausnahmsweise mittels E-Mail oder in einem Umschlag übermittelt werden.
* Die Termine für die Abgabe der Dokumente zur Abfassung der Steuererklärung können ab **20. März 2025** vorgemerkt werden, und zwar entwederonlineauf der Homepage
[**www.gs.bz.it**](http://www.gs.bz.it) (wir empfehlen, hierfür den Browser “Explorer” nicht zu verwenden)oder unter der Telefonnummer **331 8049703**, und zwar von Montag bis Freitag von 9.30 bis 12.00 Uhr. Als letzte Möglichkeit können Sie den Berater direkt kontaktieren.
* **Verwenden Sie für die Vormerkung nicht Ihre dienstliche E-Mail-Adresse des Landes!**
* Nach der Vormerkung erhalten Sie eine E-Mail mit der Bestätigung des/der Termins/e.
* Für eventuelle Absagen kontaktieren Sie bitte die Telefonnummer 331 804 9703 oder direkt Ihren Berater. Sagen Sie bitte Termine nicht im letzten Moment ab, damit eine andere Person den Termin wahrnehmen kann.

**WICHTIGE NEUIGKEITEN ZUM HEURIGEN MODELL 730/2025**

Mit dem Modell 730/2025 wurde die Möglichkeit eingeführt, folgende zusätzliche Einkommen zu erklären:

1. Einkünfte, die der getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterliegen, sowie aus Neubewertung von Grundstücken;
2. Kapitalerträge finanzieller Art;

Der steuerliche Anwendungsbereich von Amateur- und Profisportarten wurde neu definiert:

Mit Wirkung vom 1.7.2024 können diese keine Einkünfte erzielen, die einer selbständigen Tätigkeit gleichgestellt sind.

Bezüglich der Vermietungsregelung mit „cedolare secca“:

Der Satz von 21 % wird nur auf die erste im Rahmen der „cedolare secca“ vermietete Wohneinheit angewandt. Der Satz von 26 % wird auf die folgenden Immobilieneinheiten angewandt, die unter der „cedolare secca“-Regelung vermietet werden.

- In Bezug auf die im Ausland in „Grenzgebieten“ ausgeübte Arbeit, wenn sie kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses von Personen mit Wohnsitz im Gebiet des italienischen Staates ausgeübt wird, trägt sie zur Bildung des Gesamteinkommens nur für den Betrag bei, der 10.000 € übersteigt.

Zum „Superbonus“-Abzug:

Für Ausgaben, die im Jahr 2024 anfallen, gilt der 70-prozentige Abzug, vorbehaltlich von Ausnahmen. Der Abzug wird in 10 gleiche Raten aufgeteilt.

Was den „Möbelbonus“ betrifft

Für das Jahr 2024 beträgt die Ausgabenobergrenze für die Berechnung des Abzugs für den Kauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten im Zusammenhang mit außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an der Immobilie 5.000 €.

Was IVIE und IVAFE (ausländische Immobilien und Finanzinstrumente) betrifft, wird der Steuersatz auf den Wert von im Ausland gelegenen Immobilien auf 1,06 % und für im Ausland gehaltene Finanzprodukte auf 0,4 % festgesetzt.

**WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM MODELL 730/2025**

1. Erinnern Sie sich, eine Kopie Ihrer **gültigen Identitätskarte** mitzubringen.
2. Erinnern Sie sich, die **Steuererklärung Modell 730/2024** oder UNICO 2024 (des Vorjahres) mitzubringen.
3. Im Fall eines „**begünstigten Mietvertrags“** (3+2 Jahre) ist eine Bestätigung durch einen Berufsverband (z. B. Mietervereinigung) erforderlich.
4. Erinnern Sie sich, die Dokumentation bezüglich der erhaltenen **Rückvergütung** der Arztspesen 2024 von Seiten der **SANIPRO/UNISALUTE** mitzubringen.
5. Bei **Mietverträgen für Universitätsstudenten**, die nicht zu Hause bzw. im Ausland wohnen („fuori sede“) ist der Mietvertrag, lautend auf den Studenten oder die Eltern erforderlich. Weiters erforderlich ist die Studienbestätigung sowie die Zahlungsbestätigung der Miete vom Studenten oder den Eltern an den Vermieter.
6. Alle ab 01/01/2024 abzugsfähigen **Ausgaben** - die daher in der Steuererklärung 730/2025 anzugeben sind - **müssen mit** **nachvollziehbaren Zahlungsmitteln** (Bankomatkarte, Kreditkarten, Banküberweisungen und Schecks) und NICHT IN BAR erfolgt sein.
7. Seit 01.01.2021 ist es möglich, auch Spesen für **musikalische Aktivitäten der Kinder** abzusetzen. Es können Einschreibegebühren von Musikschulen, Chören, Musikkapellen oder Konservatorien für Kinder zwischen 5 und 18 Jahren geltend gemacht werden (Nur bei Einkommen des Steuerzahlers bis zu 36.000 € - Maximale abschreibbare Spesen 1.000 €)
8. Die Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln, die auf Online-Webseiten getätigt werden, müssen durch eine Rechnung belegt werden, und die Zahlung muss auf nachvollziehbarer Weise erfolgen (unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen). Außerdem muss die Rechnung eine von einem Apotheker ausgestellte Bescheinigung enthalten, aus der hervorgeht, dass es sich um ein "Arzneimittel" handelt.

**WEITERE DETAILS UND INFORMATIONEN ZUR ABFASSUNG DER STEUERERKLÄRUNG 730/2025 SEHEN SIE AUF UNSERER WEB SEITE** [**WWW.GS.BZ.IT**](http://WWW.GS.BZ.IT)

**Danke für die Mitarbeit!**

**GEWERKSCHAFT DER LANDESBEDIENSTETEN**

**SINDACATO DEI DIPENDENTI PROVINCIALI**

**SINDACAT DI DEPENDENC PROVINZIEI**